

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Jahrmarkt der Gemeinde Rott a. Inn (Marktgebührensatzung)

Vom 08.02.2023

Die Gemeinde Rott a. Inn erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) folgende Jahrmarktgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Rott a. Inn erhebt für die Benutzung von Standplätzen im Rahmen des Jahrmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Gemeinde Rott a. Inn zum Verkauf auf den Märkten entsprechend der Marktsatzung zugelassen hat bzw. dem die Gemeinde Rott a. Inn einen Standplatz zum Anbieten und Verkaufen von Waren entsprechend der Marktsatzung zugewiesen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Jahrmarktgebühren

Die Gebühr beträgt je Verkaufsplatz, Standplatz, Stand oder Fahrzeug:

- | | |
|--|--------------------|
| a) für jeden angefangenen laufenden Meter Verkaufsfrent
bei einer Standplatztiefe von 3 m | 8 Euro / Markttag |
| b) Überschreitung der zugeteilten Fläche je Quadratmeter | 12 Euro / Markttag |
| c) Bei Benutzung von Strom eine Strompauschale von | 14 Euro / Markttag |

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt, bei Fehlen der Zulassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Standplatzes (=Zuweisung eines Standplatzes).
- (2) Die Jahrmarktgebühren werden zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig; bei Fehlen der Zulassung wird die Gebühr zum Zeitpunkt ihres Entstehens (Zuweisung eines Standplatzes) fällig.

§ 5 Empfangsbestätigung (Quittung)

- (1) Bei Barzahlung der Marktgebühren wird eine Empfangsbestätigung (Quittung) erteilt.
- (2) Die Empfangsbestätigung – bei unbarer Einzahlung der von der betreffenden Geldanstalt bestätigte Zahlschein oder Kontoauszug – ist während des Marktes auf erlangen den Beauftragten vorzuzeigen.

§ 6 Rückerstattung von Marktgebühren

- (1) Nimmt ein zugelassener Händler seinen Verkaufsort nicht ein bzw. nützt diesen räumlich oder zeitlich nicht voll aus, unterbleibt die Rückerstattung von Gebühren. Noch nicht bezahlte Gebühren sind in der ursprünglichen festgesetzten Form zu entrichten.
- (2) Bei Platzverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren; noch nicht bezahlte Gebühren sind zu entrichten.
- (3) Eine Rückerstattung von bezahlten Gebühren erfolgt nur dann, wenn der Marktbewerber mindestens zwei Wochen vor Beginn des Markts seine Nichtteilnahme gegenüber der Gemeinde Rott a. Inn schriftlich erklärt, eine Gebührenerstattung beantragt und die Nichtteilnahme nicht von ihm zu vertreten ist.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Von den Vorschriften dieser Marktgebührensatzung kann die Marktverwaltung in begründeten Einzelfällen abweichende Gebühren festlegen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Jahrmarkt der Gemeinde Rott a. Inn tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Rott a. Inn, den 08.02.2023
Gemeinde Rott a. Inn



Daniel Wendrock
1. Bürgermeister

